

Staatskanzlei
Legistik und Justiz
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

16. Februar 2026

Vernehmlassungsantwort der GLP zur Totalrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) des Kantons Solothurn

Sehr geehrter Herr Staatsschreiber Derendinger
Sehr geehrter Herr Häner
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit dem Schreiben vom 17. November 2025 eingeladen, am genannten Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen. Die GLP bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die GLP geht nachfolgend auf die von der Regierung vorgeschlagenen Anpassungsvorschläge sowie weitere Themen im Detail ein.

Die GLP Kanton Solothurn begrüsst die Totalrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) grundsätzlich. Die Vorlage setzt wichtige Anforderungen des revidierten Datenschutzgesetzes (revDSG) um und stärkt die Unabhängigkeit der kantonalen Datenschutzaufsicht. Wir anerkennen insbesondere die Einführung der Datenschutz-Folgenabschätzung, die Meldepflicht bei Datensicherheitsverletzungen sowie die Regelungen zu automatisierten Einzelentscheidungen.

Gleichzeitig sehen wir in vier Bereichen Nachbesserungsbedarf. Wir werden diesen nachfolgend aufzeigen.

1. Positive Würdigung der Vorlage

- Die Aktualisierung der Begriffe – insbesondere die Einführung von *Profiling* als eigenständigem Begriff und dessen rechtliche Gleichstellung mit besonders schützenswerten Personendaten schafft klare Rechtsgrundlagen für den Einsatz datengestützter Systeme in der Verwaltung.
- Die Stärkung der Unabhängigkeit der bzw. des Informations- und Datenschutzbeauftragten (IDSB) durch Wahl durch den Kantonsrat ohne Antragsrecht des Regierungsrates (§ 31 Abs. 1 InfoDG-neu) sowie die Einführung eines abschliessenden Katalogs von Gründen für eine Amtsenthebung (§ 31 Abs. 2 InfoDG-neu) sind wichtige Schritte zur Sicherstellung einer wirksamen und unabhängigen Aufsicht.
- Der erweiterte Aufgabenkatalog (§ 32 InfoDG-neu), insbesondere die Prüfung von Datenschutz-Folgenabschätzungen im Rahmen von Vorabkontrollen und die Entgegennahme von Meldungen über Datensicherheitsverletzungen, stärkt die Stellung der Aufsichtsbehörde zusätzlich.
- Die ausdrückliche Regelung der Informationspflicht bei automatisierten Einzelentscheidungen sowie das Recht betroffener Personen auf Überprüfung durch einen Menschen sind zukunftsweisend. Angesichts der zunehmenden Automatisierung in der Verwaltung ist es unerlässlich, dass Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, eine menschliche Prüfung zu verlangen.

2. Änderungsanträge

2.1. § 15 Absatz 3

Da im Gesetz der Begriff des „Persönlichkeitsprofils“ beibehalten wird, müsste er unserer Auffassung nach auch in Absatz 3 erwähnt werden.

³ In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 dürfen Behörden Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten oder ein Profiling vornehmen, wenn dies notwendig ist, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder einer Drittperson zu schützen, und es nicht möglich ist, innerhalb einer angemessenen Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.

2.2. § 16^{bis} Abs. 3 und ev. weitere Paragraphen

Wir können nachvollziehen, dass aus den dargelegten Gründen der Begriff «verantwortliche» Behörde nicht mehr verwendet werden soll. Unserer Ansicht nach ist die Formulierung aber unpräzise, wenn lediglich «Behörde» erwähnt wird. Eine uns sinnvolle Ergänzung könnte erreicht werden, wenn neu der Begriff «zuständige Behörde» genützt würde.

³ Am überwachten Ort ist auf die visuelle Überwachung und die zuständige Behörde hinzuweisen.

Eventuell wäre die Ergänzung des Begriffs «zuständige» Behörde auch in weiteren Paragraphen sinnvoll wie insbesondere in § 18^{ter}.

3. Anträge für grundsätzliche Anpassungen

Die GLP identifiziert 3 Bereiche, in denen die Vorlage hinter den Möglichkeiten einer modernen, innovationsfreundlichen Datenpolitik zurückbleibt.

3.1. Open Government Data (OGD): Fehlendes Bekenntnis zu «open by default»

Die Vorlage modernisiert zwar Informationszugangs-Fristen und Transparenzmechanismen, führt aber keine umfassende OGD-Strategie ein. Es fehlt eine Bestimmung, die öffentliche Stellen verpflichtet oder ermutigt, nicht personenbezogene Daten proaktiv in offenen, maschinenlesbaren Formaten zur Verfügung zu stellen.

Open Government Data sind ein zentraler Baustein moderner Verwaltung. Sie fördern Transparenz, Partizipation und Innovation und ermöglichen es Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft, auf Basis öffentlich finanzierter Daten neue Dienstleistungen und Erkenntnisse zu entwickeln. Der Bund verfolgt mit der OGD-Strategie 2019–2023 und dem aktuellen Masterplan 2024–2027 das Prinzip «open by default»[1][2]. Zahlreiche Kantone – insbesondere Zürich – haben diesen Ansatz in ihre Informations- und Datenschutzgesetze integriert [4].

Der Kanton Solothurn hat mit seiner Digitalisierungsstrategie («digital first», Prinzip der Nutzenorientierung, Aufbau digitaler Services) wichtige Grundlagen gelegt [5][6]. Eine explizite OGD-Regelung im InfoDG würde diese Strategie konsequent ergänzen.

Antrag: Die GLP fordert die Aufnahme einer OGD-Bestimmung nach dem Vorbild des Zürcher IDG. Eine mögliche Formulierung könnte in etwa lauten:

§ X Open Government Data

¹ Öffentliche Organe stellen ihre Daten, soweit diese nicht dem Datenschutz, dem Urheberrecht, der Sicherheit oder anderen überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen unterliegen, in offenen, maschinenlesbaren Formaten unentgeltlich zur Verfügung.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Bereitstellung, Nutzung und Lizenzierung offener Behördendaten in einer Verordnung. Er kann die Zusammenarbeit mit Bund, anderen Kantonen und Gemeinden vorsehen.

³ Die bzw. der Informations- und Datenschutzbeauftragte berät die öffentlichen Organe bei der Umsetzung von Open Government Data und koordiniert die Publikation.

3.2. KI-Transparenz: Fehlendes Verzeichnis algorithmischer Systeme

Die Vorlage regelt automatisierte Einzelentscheidungen und sieht eine Kennzeichnungspflicht sowie das Recht auf menschliche Überprüfung vor. Sie sieht jedoch kein öffentliches Verzeichnis *algorithmischer Entscheidungssysteme* nach dem Vorbild des Zürcher IDG vor [4].

Künstliche Intelligenz und algorithmische Systeme sind keine abstrakten Zukunftstechnologien, sondern werden heute bereits in vielen Bereichen der Verwaltung eingesetzt (automatisierte Risikoabklärungen, Empfehlungssysteme, Priorisierung von Aufgaben). Transparenz über den Einsatz solcher Systeme ist eine zentrale Voraussetzung für Vertrauen, demokratische Kontrolle und die Möglichkeit der Überprüfung auf Diskriminierung und Fehler.

Das Zürcher IDG verpflichtet alle öffentlichen Organe, den Einsatz algorithmischer Entscheidungssysteme, die Grundrechte berühren können, in ein Verzeichnis einzutragen [4]. Dieses Verzeichnis ist öffentlich zugänglich und schafft damit maximale Transparenz. Ein solches Instrument wäre auch für den Kanton Solothurn zukunftsweisend – insbesondere vor dem Hintergrund der Digitalisierungsstrategie und des Aufbaus digitaler Services [5][6].

Antrag: Die GLP fordert die Aufnahme einer Bestimmung über ein öffentliches Verzeichnis algorithmischer Entscheidungssysteme. Eine mögliche Formulierung:

§ Y Verzeichnis algorithmischer Entscheidungssysteme

¹ Öffentliche Organe führen ein Verzeichnis über den Einsatz algorithmischer Entscheidungssysteme, die geeignet sind, Grundrechte oder andere wesentliche Interessen betroffener Personen zu berühren.

² Das Verzeichnis enthält mindestens Angaben über den Zweck des Systems, die Art der Datenbearbeitung, die betroffenen Personenkreise, die verwendeten Datenquellen sowie die Verantwortlichkeiten.

³ Die bzw. der Informations- und Datenschutzbeauftragte führt das Verzeichnis öffentlich zugänglich und unterstützt die öffentlichen Organe bei dessen Führung.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

3.3. Schutz von Daten juristischer Personen: Verpasste Harmonisierungschance

Die Vorlage behält bewusst den Schutz von Daten juristischer Personen im InfoDG bei. Begründet wird dies mit dem Argument, dass ein Ausstieg zahlreiche andere Rechtsgrundlagen (z.B. Amtsgeheimnis) anpassen müsste.

Das revidierte DSG beschränkt den Schutz auf natürliche Personen. Diese Beschränkung entspricht dem internationalen Standard (DSGVO, Konvention 108+) und trägt der Tatsache Rechnung, dass der Datenschutz in erster Linie dem Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte natürlicher Personen dient [7].

Geschäftsgeheimnisse und andere Interessen juristischer Personen sind bereits durch andere Rechtsinstitute geschützt (Zivilrecht, Strafrecht, Wettbewerbsrecht).

Die Beibehaltung des Schutzes juristischer Personen im Solothurner InfoDG führt zu einer *Ungleichbehandlung und Rechtsunsicherheit*: Während für private Unternehmen und Bundesbehörden nur natürliche Personen geschützt sind, gilt im Kanton Solothurn ein erweiterter Schutz. Dies erschwert die Rechtsanwendung und kann zu Widersprüchen führen, insbesondere bei grenzüberschreitenden oder interkantonalen Datenbearbeitungen. Die GLP ist sich bewusst, dass die Streichung des Schutzes juristischer Personen Anpassungen in anderen Gesetzen erfordern kann. Diese sollten jedoch im Rahmen einer kohärenten, zukunftsgerichteten Gesetzgebung angegangen werden – und nicht durch Beibehaltung eines veralteten Standards im Datenschutzgesetz vermieden werden.

Antrag: Die GLP empfiehlt, den Schutz von Daten juristischer Personen im InfoDG mittelfristig zu streichen und die notwendigen Anpassungen in anderen Erlassen (insbesondere beim Amtsgeheimnis und bei spezialgesetzlichen Vertraulichkeitsregeln) im Rahmen eines separaten Bereinigungserlasses vorzunehmen.

Dies würde das Solothurner Recht mit dem Bundesrecht und den meisten anderen Kantonen harmonisieren und die Rechtssicherheit erhöhen.

4. Weitere Anmerkungen

4.1. Pilotversuche: Ausreichende Kontrolle sicherstellen

Die Vorlage sieht die Möglichkeit vor, dass der Regierungsrat im Rahmen klar befristeter Pilotprojekte per Verordnung die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten bewilligen kann, bevor eine formelle Rechtsgrundlage besteht. Die GLP unterstützt diesen pragmatischen Ansatz zur Förderung von Innovation, fordert jedoch, dass solche Pilotversuche streng auf begrenzte Zwecke, Zeiträume und Datenmengen beschränkt bleiben und einer obligatorischen Evaluation unterliegen. Die bzw. der Informations- und Datenschutzbeauftragte muss frühzeitig eingebunden werden und eine Aufsichtsfunktion wahrnehmen.

4.2. Datenschutzberaterinnen und -berater: Ressourcen sicherstellen

Die Einführung einer Pflicht für Strafverfolgungs-, Strafgerichts- und Strafvollzugsbehörden sowie die Stadtpolizei Solothurn, Datenschutzberaterinnen und -berater zu ernennen (§ 33^{ter} InfoDG-neu), ist ein wichtiger Schritt zur Professionalisierung des Datenschutzes in besonders sensiblen Bereichen. Die GLP fordert, dass diese Funktion nicht als rein administrative Aufgabe verstanden wird, sondern mit ausreichenden personellen und finanziellen Ressourcen ausgestattet wird, um ihre Beratungs- und Kontrollfunktion wirksam wahrnehmen zu können.

5. Fazit und Gesamtantrag

Die Totalrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes bringt wichtige Verbesserungen und bringt das Solothurner Recht auf den Stand des revidierten Bundesdatenschutzgesetzes. Die GLP Kanton Solothurn würdigt die Stärkung der Datensicherheit, der Aufsicht und der Transparenz ausdrücklich.

Gleichzeitig fordert die GLP, die Vorlage in zentralen Bereichen zu ergänzen, um den Kanton Solothurn als innovativen, transparenten und bürgernahen Standort zu positionieren:

1. Open Government Data: Aufnahme einer Bestimmung, die öffentliche Organe verpflichtet, nicht personenbezogene Daten proaktiv in offenen Formaten zur Verfügung zu stellen.
2. Verzeichnis algorithmischer Systeme: Einführung eines öffentlich zugänglichen Verzeichnisses über den Einsatz von KI und algorithmischen Entscheidungssystemen zur Sicherstellung von Transparenz und demokratischer Kontrolle.
3. Schutz juristischer Personen: Mittelfristige Streichung des Schutzes von Daten juristischer Personen im InfoDG und Harmonisierung mit dem Bundesrecht.

Mit diesen Ergänzungen würde das InfoDG nicht nur ein zeitgemässes, sondern ein zukunftsweisendes Gesetz, das Datenschutz, Innovation und Transparenz in ein ausgewogenes Verhältnis bringt.

Antrag: Die GLP Kanton Solothurn beantragt, die Vorlage mit den vorgebrachten Punkten zu ergänzen.

GLP Kanton Solothurn



Armin Egger
Präsident

Verabschiedet vom Vorstand der GLP Kanton Solothurn am 9. Januar 2026.

Referenzen

- [1] Bundeskanzlei (2023). *SN004 – Open Government Data (OGD) Strategie Schweiz*.
<https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/digitale-transformation-ikt-lenkung/vorgaben/sn004-open-government-data-strategie-schweiz.html>
- [2] Digitale Verwaltung Schweiz (2023). *Einfacher Zugang zu Behördendaten über opendata.swiss*.
<https://www.digitale-verwaltung-schweiz.ch/umsetzungsplan-e-government-schweiz/open-government-data>
- [3] Gollietz, A. et al. (2012). *Open Government Data Studie Schweiz*.
https://opendata.ch/files/2012/07/OGD_Studie_Schlussversion.pdf
- [4] Kanton Zürich (2023). *Kanton Zürich modernisiert Gesetz über Information und Datenschutz*.
Medienmitteilung. <https://www.zh.ch/de/news-uebersicht/medienmitteilungen/2023/08/kanton-zuerich-modernisiert-gesetz-ueber-information-und-datenschutz.html>
- [5] Kanton Solothurn (2022). *Digitalisierungsstrategie des Kantons Solothurn*. Regierungsratsbeschluss 2021/716.
- [6] Kanton Solothurn, SO!Digital (2024). *CC Digitale Verwaltung*. <https://digital.so.ch/cc-digitale-verwaltung/>
- [7] Bundesamt für Justiz (2023). *Neues Datenschutzrecht – Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)*.
<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/datenschutz/rechtsgrundlagen.html>

Anhang Fragebogen

Fragebogen

Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG)

Bitte beantworten Sie die nachstehenden Fragen durch Ankreuzen. Allfällige Bemerkungen oder Anregungen zu den einzelnen Fragen und/oder zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen wollen Sie bitte auf separatem Papier anbringen.

1. Begrüssen Sie grundsätzlich die vorgeschlagenen Anpassungen des kantonalen Datenschutzrechts an den europäischen Rechtsrahmen?

☒ Ja ☐ Nein ☐ teilweise*

2. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung zu den Pilotversuchen (§ 16^{quater} InfoDG) einverstanden?

☒ Ja ☐ Nein ☐ teilweise*

3. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Stärkung der Unabhängigkeit der bzw. des IDSB, insbesondere durch die abschliessende Aufzählung der Gründe für eine Amtsenthebung, einverstanden (§ 31 InfoDG und § 10 Abs. 1 Bst. j Kantonsratsgesetz)?

☒ Ja ☐ Nein ☐ teilweise*

4. Stimmen Sie der vorgeschlagenen Regelung zu, wonach die bzw. der IDSB gegenüber dem Regierungsrat, dem Kantonsrat, den Gerichten sowie – betreffend Strafverfahren – der Staats- und Jugendanwaltschaft keine Verfügungen erlassen, aber beratende Empfehlungen abgeben kann (§ 38^{bis} InfoDG)?

☒ Ja ☐ Nein ☐ teilweise*

5. Unterstützen Sie die Umsetzung des Auftrags Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten) «Verschleppung von Zugangsgesuchen verhindern» (A 0147/2021) durch Einführung einer Frist von 30 Tagen, innert welcher die Behörden Zugangsgesuche grundsätzlich behandeln müssen (§ 35 InfoDG)?

☒ Ja ☐ Nein ☐ teilweise*

6. Unterstützen Sie die Umsetzung des Auftrags Rolf Sommer (SVP, Olten) «Offenlegung der Entschädigungen» (A 0034/2021) durch die jährliche Veröffentlichung der Entschädigungen, die an Mitglieder der Leitungs- und Aufsichtsorgane der mittelbaren Verwaltung ausgerichtet werden (§ 26 Abs. 6 RVOG)?

☒ Ja ☐ Nein ☐ teilweise*

7. Erachten Sie die Verlängerung der Schutzfristen für Personendaten, die einem Berufsgeheimnis unterstehen, insbesondere Patientendaten, um 30 Jahre als ausreichend (§ 21 Abs. 6 InfoDG)?

☒ Ja ☐ Nein*